



Erläuterungen

Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes: Ausführungserlasse des Regierungsrates – erste Etappe

Am 3. Juni 2015 (Kantonsblatt Nr. 41 vom 6. Juni 2015) hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt zwecks Totalrevision der kantonalen Gerichtsorganisation die Änderung mehrerer Bestimmungen der Kantonsverfassung verabschiedet. Gleichzeitig hat er ein neues Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) sowie die Änderung und Aufhebung diverser Gesetze beschlossen. Die Frist zur Ergreifung des fakultativen Referendums für die gesetzlichen Bestimmungen ist am 18. Juli 2015 unbenutzt abgelaufen (Kantonsblatt Nr. 54 vom 22. Juli 2015). Die Änderungen der Kantonsverfassung wurden an der obligatorischen Volksabstimmung vom 15. November 2015 angenommen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 22. Dezember 2015 (Kantonsblatt Nr. 98 vom 30. Dezember 2015) die Wirksamkeitsdaten der neuen Bestimmungen festgelegt.

Alle weiteren Informationen zur Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes sind dem Ratsschlag des Regierungsrates vom 27. Mai 2014 (14.0147.01) und dem Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission des Grossen Rates vom 21. Mai 2015 (14.0147.02) zu entnehmen.

Die Neukodifizierung des Gerichtsorganisationsgesetzes und die damit verbundene Änderung von 30 Gesetzen sowie die Aufhebung von fünf Gesetzen machen die Neuregelung, die Änderung und Aufhebung einer Vielzahl von Ausführungserlassen durch den Regierungsrat, durch den neuen Gerichtsrat und durch den Grossen Rat notwendig.

Der Regierungsrat passt die in seiner Kompetenz liegenden Ausführungserlasse in zwei Etappen an. Anschliessend werden die Verordnungsneuregelungen, -änderungen und -aufhebungen der ersten Etappe erläutert:

1. Totalrevision

1.1 Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft

Die Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft wird im Nachgang zum neuen GOG totalrevidiert. Die bisherige Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft vom 22. November 2011 (SG 257.120) wird aufgehoben (siehe hinten Ziff. 3.2). Mit dem Erlass des GOG wurden verschiedene Bestimmungen, die heute auf Verordnungsebene geregelt sind auf Gesetzesstufe gehoben (z.B. die Aufgaben der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft in § 94 GOG, die Zusammensetzung der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft in § 95 Abs. 4 GOG, die Aufsichtsbeschwerde in § 68 GOG sowie das Handgelübde in § 59 GOG). Die Verordnung wurde aber auch generell überholt. Eine wesentliche Änderung betrifft die Aufwertung des Strafbefehlsdezernats in eine Abteilung der Staatsanwaltschaft. Ansonsten wird die Verordnung auf die wesentlichen Inhalte gestrafft und systematisch gegliedert.

§ 1. Organisation

¹ Die Staatsanwaltschaft umfasst:

1. die Geschäftsleitung,
2. die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt und deren oder dessen Stab,
3. die Kriminalpolizei,
4. die Allgemeine Abteilung
5. die Abteilung Wirtschaftsdelikte,
6. die Jugendanwaltschaft und
7. die Strafbefehlsabteilung.

² Die durchgehende Aufgaben- und Auftragserfüllung wird mit einer geeigneten Pikettorganisation gewährleistet.

Der Inhalt von § 1 entspricht im Wesentlichen demjenigen des bisherigen § 2. Absatz 2 entspricht unverändert dem bisherigen § 1 Absatz 4. Der wesentliche Inhalt des bisherigen § 1 Absätze 1 bis 3 findet sich neu in § 94 GOG.

§ 2. Personal

¹ Die Staatsanwaltschaft besteht aus:

1. der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt,
2. den Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten,
3. der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt,
4. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten oder den Jugendanwältinnen oder den Jugendanwälten mit besonderen Aufgaben,
5. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten,
6. den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Volontärinnen und Volontären,
7. den Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissären,
8. den Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissären,
9. dem Detektivpersonal,
10. den Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten,
11. den Revisorinnen und Revisoren,
12. den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Jugendanwaltschaft und dem kaufmännischen und technischen Personal.

² Das Detektivpersonal wird nach Möglichkeit und Eignung aus den Beständen der Kantonspolizei Basel-Stadt rekrutiert.

Der Inhalt von § 2 entspricht im Wesentlichen demjenigen des bisherigen § 3. Die bisher in Absatz 1 lit. e genannten ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und in lit. g genannte Leiterin oder der Leiter der Kriminaltechnischen Abteilung werden nicht mehr an dieser Stelle erwähnt. Die ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind in § 29 Abs. 3 GOG festgehalten und die Leiterin oder der Leiter der Kriminaltechnischen Abteilung in der Verordnung bei der Kriminalpolizei bereits erwähnt. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit besonderen Aufgaben oder Jugendanwältinnen und Jugendanwälte mit besonderen Aufgaben werden als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Leitenden Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte aufgeführt. Die bisher in lit. k des Absatzes 1 genannte Funktion der Untersuchungsassistentin oder des Untersuchungsassistenten wird nicht mehr erwähnt, da sie aufgehoben wurde. § 95 Abs. 2 Ziffer 4 GOG sieht vor, dass die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt für den wirksamen und ökonomischen Einsatz von Personal sowie Finanz- und Sachmitteln verantwortlich ist. Der bisherige Absatz 2 ist damit obsolet und wird nicht mehr aufgenommen.

§ 3.

¹ Die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

1. sie schlägt Änderungen dieser Verordnung vor,
2. sie macht Vorschläge über die Zahl der zu besetzenden Stellen und bereitet das Jahresbudget vor und
3. sie bestimmt das Aufgabengebiet der Abteilungen.

² Für die Behandlung von Geschäften gelten folgende Vorschriften:

1. Die Geschäftsleitung tritt auf Anordnung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern der Geschäftsleitung zu ihren Sitzungen zusammen. Weniger wichtige Geschäfte können, wenn kein Mitglied der Geschäftsleitung Einspruch erhebt, auf dem Zirkulationsweg behandelt werden.
2. Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt bereitet die Sitzungen vor, bezeichnet die zur Verhandlung kommenden Geschäfte und gibt den Mitgliedern der Geschäftsleitung frühzeitig von den Traktanden Kenntnis. Findet die Sitzung auf Verlangen der Mitglieder der Geschäftsleitung statt, so sind die von ihnen bezeichneten Geschäfte zur Verhandlung zu bringen.

3. *Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die Geschäftsleitung ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig.*
4. *Den Vorsitz der Geschäftsleitung führt die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt. Sie oder er nimmt an den Wahlen und Abstimmungen teil. Bei Stimmengleichheit gibt die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt den Ausschlag.*
5. *Die Verhandlungen der Geschäftsleitung sind vertraulich. Über ihre Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt aufbewahrt und den Mitgliedern der Geschäftsleitung und auf Verlangen dem Regierungsrat vorgelegt wird.*

Der Inhalt von § 3 entspricht im Wesentlichen demjenigen des bisherigen § 4. Der Inhalt des bisherigen Absatz 1 wird nicht mehr übernommen, weil sich die Zusammensetzung der Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft aus § 95 Abs. 4 GOG ergibt. Im neuen Absatz 1 wird in angepasster Form festgehalten, welche Geschäfte die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft insbesondere behandelt. Eine massgebliche Anpassung ist durch die Nichtwiederaufnahme des bisherigen lit. c erfolgt. Die Streichung erfolgt in Umsetzung von § 21 Abs. 2 GOG. Die Besetzung der weiteren und nicht in Absatz 1 von § 21 GOG erwähnten Stellen ist bereits in § 21 Abs. 2 GOG geregelt und erfolgt neu durch die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft. Ebenso gestrichen wird der Inhalt des bisherigen lit. e, weil in der Verordnung solche Verfügungen nicht erwähnt sind und damit auch kein Praxisbezug besteht.

Im neuen Absatz 2 Ziffer 3 wird die Beschlussfähigkeit der Geschäftsleitung von bisher mindestens drei auf vier anwesende Mitglieder erhöht. Die Erhöhung der Mindestzahl anwesender Mitglieder der Geschäftsleitung auf vier hängt mit der Aufwertung des Strafbefehlsdezernats in eine Abteilung der Staatsanwaltschaft zusammen.

§ 4.

¹ *Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt führt die Geschäfte der Staatsanwaltschaft, soweit sie nicht der Geschäftsleitung oder ihren anderen Mitgliedern übertragen sind.*

² *Sie oder er bestimmt ein Mitglied der Geschäftsleitung als Stellvertretung.*

³ *Sie oder er nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:*

1. *erstattet Bericht an den Regierungsrat,*
2. *teilt die Abteilungen der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der Jugendanwaltschaft, den gewählten Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten zu und entscheidet über die Zuteilung des Personals,*
3. *erlässt organisatorische, administrative und, mit Ausnahme im Bereich der Jugendstrafverfolgung, fachliche und fallbezogene Weisungen,*
4. *legt fest, bei welchen Straftaten die Einleitung der Strafverfolgung gegen Erwachsene nicht durch die Kriminalpolizei, sondern durch eine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat,*
5. *gewährleistet die interne und externe Kommunikation,*
6. *fördert die fachbezogene Weiterbildung,*
7. *sorgt für die einheitliche Rechtsanwendung und*
8. *entscheidet über die Vergabe von Belohnungen.*

⁴ *Im Übrigen übt sie oder er die Funktionen einer Staatsanwältin beziehungsweise eines Staatsanwaltes gemäss § 7 dieser Verordnung aus.*

Der Inhalt von § 4 entspricht im Wesentlichen demjenigen des bisherigen § 5. Bisherige Inhalte, die sich bereits aus den §§ 21 Abs. 2 und 95 GOG ergeben, wurden allerdings weggelassen (z.B. bisherige Abs. 1 und 3 zur Leitung und Verantwortung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes). Absatz 2 entspricht anders formuliert dem Inhalt des bisherigen Absatzes 2.

§ 5.

¹ *Der Stab umfasst das Sekretariat, die Ressorts Personelles und Logistik, Kasse und Rechnungswesen, Information und Kommunikation, Aus- und Weiterbildung, Informatikcenter mit IT-Ermittlung.*

Der Inhalt von § 5 entspricht im Wesentlichen demjenigen des bisherigen § 6. Die Anpassungen in den Absätzen 1 und 2 erfolgen im Wesentlichen in Berücksichtigung der bereits in § 95 GOG geregelten Inhalte.

§ 6.

¹ Die Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte, die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt sind verantwortlich für Führung, Einsatz und Ausbildung ihrer Abteilung. Ihnen obliegt die organisatorische, administrative, fachliche und fallbezogene Weisungsbefugnis in Bezug auf die ihnen unterstellten Organisationseinheit.

² Die Stellvertretung wird durch eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt mit besonderen Aufgaben beziehungsweise eine Jugendanwältin oder einen Jugendanwalt mit besonderen Aufgaben wahrgenommen.

³ Sie stellen eine ausgeglichene Fallbelastung sicher und überprüfen die möglichst zeitnahe und zweckmässige Durchführung der Vorverfahren.

⁴ Sie erfüllen namentlich folgende Aufgaben:

1. sorgen für die einheitliche Rechtsanwendung,
2. entscheiden über die Einlegung von Rechtsmitteln,
3. qualifizieren die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie weiteren unterstellten Personen und
4. führen die administrativen Geschäfte der Abteilung, sofern diese nicht vom Stab besorgt werden.

⁵ Im Übrigen üben sie die Funktionen einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes gemäss § 7 dieser Verordnung aus.

Der Inhalt von § 6 entspricht im Wesentlichen demjenigen des bisherigen § 7. Mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 und dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 auf den 1. Januar 2011 wechselte die Zuständigkeit zum Erlass von Strafbefehlen vom Strafgericht zur Staatsanwaltschaft. Das Strafbefehlsdezernat ist seither direkt der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt unterstellt und es kommt ihm innerhalb der Staatsanwaltschaft bereits heute faktisch die Stellung einer Abteilung zu. Es geht damit um den formellen Nachvollzug der geltenden Struktur. Circa 95 Prozent der Strafverfahren, welche die Staatsanwaltschaft bearbeitet, münden in Strafbefehle. Mit der Aufwertung des Strafbefehlsdezernats in eine Abteilung der Staatsanwaltschaft wird die Leiterin oder der Leiter des Strafbefehlsdezernats zu einer Leitenden Staatsanwältin oder einem Leitenden Staatsanwalt. Die Funktion der Leiterin oder des Leiters des Strafbefehlsdezernats kann damit gestrichen werden. In einem neuen Absatz 2 wird die Stellvertretung der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwaltes geregelt.

§ 7.

¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte leiten das Vorverfahren und vertreten die Anklage vor Gericht.

² Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Übernahme- und Auslieferungsbegehren gegenüber dem Ausland,
2. Behandlung von Gerichtsstandsfragen,
3. Erledigung in- und ausländischer Rechtshilfeersuchen und
4. Entscheide nach Erlass von verfahrensabschliessenden Verfügungen.

³ Sie führen das Verfahren selbständig und in eigener Verantwortung.

Der Inhalt von § 7 entspricht im Wesentlichen demjenigen des bisherigen § 8. In Absatz 2 wird eine neue Ziffer 4 eingefügt. Dies erfolgt im Nachgang zur neuen Regelung in § 38 Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010.

§ 8.

¹ Die akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiter führen unter der Leitung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes Vorverfahren.

² Sie können vor Gericht in Begleitung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes, die beziehungsweise der die Verantwortung trägt, auftreten.

§ 9.

¹ Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte ermitteln oder untersuchen in Vorverfahren unter Aufsicht einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes.

§ 10. Aufgaben

¹ Die Kriminalpolizei nimmt die bei der Staatsanwaltschaft eingehenden Anzeigen entgegen, leitet die Strafverfolgung ein, trifft die ersten Massnahmen und führt die ersten Ermittlungen oder Untersuchungen durch, insbesondere:

1. Tatbestandsfeststellung,
2. Sicherung der Beweismittel,

3. Ermittlung und nötigenfalls die vorläufige Festnahme der Täterschaft,
4. Fahndung nach der flüchtigen Täterschaft, soweit sie nicht in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei erfolgt,
5. Einvernahmen von beschuldigten Personen, Auskunftspersonen sowie Zeuginnen und Zeugen,
6. Erstellen von Anträgen an das Zwangsmassnahmengericht auf Anordnung von Untersuchungshaft oder Ersatzmassnahmen und Vertretung der Anträge in der Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht,
7. Gerichtsstandsabklärungen und
8. Auslieferungen vom und an das Ausland in den bei der Kriminalpolizei hängigen Verfahren.

² Sind die ersten Massnahmen getroffen und die ersten Ermittlungen und Untersuchungen durchgeführt, ist insbesondere die mutmassliche Täterschaft ermittelt, so schliesst die Kriminalpolizei ihre Tätigkeit ab und erledigt das Strafverfahren entweder selbst oder leitet die Akten an die zuständige Abteilung der Staatsanwaltschaft weiter.

³ Die Kriminalpolizei

1. besorgt die von der Staatsanwaltschaft zu leistende Rechtshilfe, sofern sich nicht vom Verfahrensstand oder vom Sachgebiet her die Behandlung durch eine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft aufdrängt,
2. hat bei ihrer Tätigkeit in Verbindung mit der Kantonspolizei der Begehung von Straftaten mit den der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehenden Mitteln präventiv entgegenzuwirken,
3. erfüllt im Rahmen der Kantonalen Krisenorganisation die dem Ermittlungsdienst zugewiesenen Aufgaben und
4. unterhält die für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden sowie von Angehörigen der Kantonspolizei und allenfalls weiteren Behörden oder Zielgruppen erforderlichen Sammlungen von Dokumenten und Gegenständen, die für die Begehung von Straftaten von Bedeutung waren oder sind.

§ 11. Organisation

¹ Der Kriminalpolizei steht eine Leitende Staatsanwältin oder ein Leitender Staatsanwalt vor. Ihr beziehungsweise ihm sind die nötige Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zugewiesen.

² Die Kriminalpolizei umfasst:

1. die Leitung,
2. der Stab,
3. das Büro für Datenverarbeitung,
4. die Kriminaltechnische Abteilung,
5. das oder die Dezernate,
6. die Fachgruppen,
7. die kriminalpolizeiliche Analysestelle und
8. das der Kriminalpolizei im Rahmen der Kantonalen Krisenorganisation zur Auftragserfüllung zugewiesene Personal.

§ 12. Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre

¹ Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre führen in den ihnen zugewiesenen Verfahren unter der Leitung der zuständigen Staatsanwältin oder des zuständigen Staatsanwalts mit dem ihnen in der Fachgruppe oder im Pikett unterstellten Detektivpersonal die ersten polizeilichen Ermittlungen sowie Untersuchungen durch.

² Sie sind für Führung, Einsatz und Ausbildung ihrer Fachgruppe verantwortlich.

§ 13. Detektivpersonal

¹ Detektivwachtmeisterinnen und Detektivwachtmeister, Detektivkorporalinnen und Detektivkorporale, Detektivinnen und Detektive sowie zugeteilte Polizistinnen und Polizisten arbeiten gemäss Weisungen der vorgesetzten Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre in den Fachgruppen oder der Pikettleitung im Pikett.

§ 14. Büro für Datenverarbeitung

¹ Das Büro für Datenverarbeitung bewirtschaftet die kriminalpolizeilich relevanten Personen- und Sachdaten.

² Es führt die Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft und bewirtschaftet das Aktenarchiv sowie die Betäubungsmittelasservate.

§ 15. Kriminaltechnische Abteilung

¹ Die kriminaltechnische Abteilung unterstützt die Abklärung des Sachverhaltes im Vorverfahren durch den Einsatz von technischen, daktyloskopischen sowie fotografischen Mitteln und verwaltet die Spurenesservate. Sie umfasst die Fachbereiche und das Sekretariat.

§ 16. Aufgaben

¹ Die Allgemeine Abteilung übernimmt nach Abschluss der Ermittlungen und ersten Untersuchungen der Kriminalpolizei alle Vorverfahren, soweit dafür nicht ausdrücklich eine andere Abteilung zuständig ist.

² In Fällen von besonderer Bedeutung, Schwierigkeit oder Umfang können Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte der Allgemeinen Abteilung durch die Leiterin oder den Leiter der Abteilung auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Kriminalpolizei bereits im Stadium der polizeilichen Ermittlungen oder der ersten Untersuchungen durch die Kriminalpolizei für die fachliche Begleitung der Verfahren eingesetzt werden.

³ Die Allgemeine Abteilung stellt eine Untersuchungsbeamtin oder einen Untersuchungsbeamten für besondere Strafanzeigen.

§ 17. Organisation

¹ Der Allgemeinen Abteilung steht eine Leitende Staatsanwältin oder ein Leitender Staatsanwalt vor.

² Die Allgemeine Abteilung besteht aus:

1. der Leitenden Staatsanwältin oder dem Leitenden Staatsanwalt,
2. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten,
3. den akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeitern,
4. den Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten,
5. dem Sekretariatspersonal und
6. den Volontärinnen und den Volontären.

Die Inhalte der §§ 8 bis 17 entsprechen im Wesentlichen denjenigen der bisherigen §§ 9, 10, 12 bis 20. Der Inhalt des bisherigen § 11 wird gestrichen. Die entsprechende Regelung findet sich neu in § 98 Abs. 1 Ziffer 3 GOG.

§ 18. Aufgaben

¹ Die Abteilung Wirtschaftsdelikte ist zuständig für die Durchführung von Vorverfahren, soweit diese Tatbestände betreffen, die in spezifischer Weise mit dem Wirtschaftsleben in Zusammenhang stehen.

² Die Abteilung Wirtschaftsdelikte behandelt die in ihre Zuständigkeit fallenden Verfahren in der Regel von der Anzeige an bis zum rechtskräftigen Abschluss und bearbeitet im Weiteren in- und ausländische Rechtshilfeersuchen, soweit diese in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Der Inhalt von § 18 entspricht im Wesentlichen demjenigen des bisherigen § 21.

§ 19. Organisation

¹ Der Abteilung Wirtschaftsdelikte steht eine Leitende Staatsanwältin oder ein Leitender Staatsanwalt vor.

² Die Abteilung Wirtschaftsdelikte besteht aus:

1. der Leitenden Staatsanwältin oder dem Leitenden Staatsanwalt,
2. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten,
3. den Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissären,
4. den Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten,
5. den Revisorinnen und Revisoren,
6. dem Detektivpersonal,
7. dem Sekretariatspersonal und
8. den Volontärinnen und den Volontären.

§ 20. Aufgaben

¹ Die Jugendanwaltschaft führt die Jugendstrafverfahren, vollzieht die verfahrensabschliessenden Entscheide und betreibt Prävention zur Verhinderung von Delikten.

² Sie leistet für andere Abteilungen der Staatsanwaltschaft und für andere kantonale und ausserkantonale sowie ausländische Behörden Rechtshilfe im Zusammenhang mit Befragungen Unmündiger als beschuldigte Personen, Auskunftspersonen oder Zeuginnen beziehungsweise Zeugen und führt in diesem Zusammenhang stehende Abklärungen durch.

³ Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte können in Einzelfällen ihre Einwilligung für die Befragung Unmündiger durch andere Angehörige der Staatsanwaltschaft oder durch andere Behörden mit polizeilichen Aufgaben erteilen.

⁴ Nach Absprache zwischen den Abteilungen können durch die Jugendanwaltschaft auch Strafverfahren gegen Erwachsene geführt werden. Dies betrifft insbesondere diejenigen Fälle, bei welchen Unmündige und Erwachsene gemeinsam an Straftaten beteiligt gewesen sein sollen. Den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten kommt in solchen Fällen die Stellung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu.

Die Inhalte der §§ 19 und 20 entsprechen im Wesentlichen denjenigen der bisherigen §§ 22 und 23. Es erfolgen sprachliche Anpassungen.

§ 21. Organisation

¹ Die Jugendanwaltschaft besteht aus:

1. der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt,
2. den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten,
3. den Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissären,
4. dem Detektivpersonal,
5. den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie den Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialbereich,
6. dem Sekretariatspersonal und
7. den Volontärinnen und Volontären.

§ 22. Leitung

¹ Der Jugendanwaltschaft steht eine Leitende Jugendanwältin oder ein Leitender Jugendanwalt vor. Ihr oder ihm kommt die Funktion der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gemäss § 6 dieser Verordnung zu.

² Sie oder er führt eine separate Unterkasse der Staatsanwaltschaft.

³ Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt ist verantwortlich für die Finanzierung des Vollzugs von Strafen und Schutzmassnahmen. Sie beziehungsweise er kann dafür in begrenztem Rahmen finanzielle Befugnisse an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.

⁴ Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt ist besorgt für eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Organen der Strafverfolgungsbehörden, der Jugendstrafrechtspflege, des Jugendschutzes und mit den Präventionsstellen.

Die Inhalte der §§ 21 und 22 entsprechen im Wesentlichen denjenigen des bisherigen § 24. Die Verantwortung der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwaltes ist in § 95 Abs. 3 GOG geregelt. Mit der sprachlichen Anpassung in § 22 Absatz 4 («... und mit Präventionsstellen.») sind auch die entsprechenden Stellen im Erziehungsdepartement und im Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt einbezogen.

§ 23. Jugendanwältinnen und Jugendanwälte

¹ Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte haben die Befugnisse einer Staatsanwältin beziehungsweise eines Staatsanwaltes.

² Sie leiten das Vorverfahren, vertreten die Anklage vor Gericht und sind für den Vollzug von rechtskräftigen Sanktionen verantwortlich.

§ 24. Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissäre

¹ Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissäre führen die ihnen zugeteilten Strafverfahren derart, dass durch die Verfahrensleiterin oder den Verfahrensleiter ohne weitere Ermittlungen oder Untersuchungen entschieden werden kann.

§ 25. Detektivpersonal

¹ Detektivwachtmeisterinnen und Detektivwachtmeister, Detektivkorporalinnen und Detektivkorporale, Detektivinnen und Detektive sowie zugeteilte Polizistinnen und Polizisten bilden zusammen mit den Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissären das Ermittlungspersonal der Jugendanwaltschaft und bearbeiten die ihnen zugeteilten Strafverfahren.

§ 26. Leitung Sozialbereich

¹ Die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter im Sozialbereich ist verantwortlich für Führung, Einsatz und Ausbildung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie für die Fallverteilung.

² Sie oder er überwacht die Einhaltung der finanziellen Richtlinien im Vollzug von Sanktionen.

§ 27. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

¹ Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind zuständig für die Abklärungen zu den persönlichen Verhältnissen von Jugendlichen und die Vorbereitung und Durchführung des Vollzugs von jugendstrafrechtlichen Sanktionen.

§ 28. Opferbefragungsgruppe

¹ Mitglieder der Opferbefragungsgruppe führen Einvernahmen mit unmündigen Opfern von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und von innerfamiliärer Gewalt altersgerecht und unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen zum Opferschutz durch.

§ 29. Aufgaben

¹ Die Strafbefehlsabteilung nimmt die von der Kantonspolizei, den Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis und der Kriminalpolizei mittels Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft überwiesenen Vorverfahren entgegen und schliesst das Vorverfahren ab, soweit keine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft zuständig ist.

² Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nehmen die Aufgaben der Verfahrensleitung in Vorverfahren wahr, die von der Kantonspolizei und den Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis aufgrund eigener Kompetenz oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft geführt werden, soweit keine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft zuständig ist.

³ Die Strafbefehlsabteilung betreibt die Koordinationsstelle VOSTRA des Kantons Basel-Stadt.

Die Inhalte der §§ 23 bis 29 entsprechen im Wesentlichen denjenigen der bisherigen §§ 25 bis 31. Es erfolgen sprachliche Anpassungen.

§ 30. Organisation

¹ Der Strafbefehlsabteilung steht eine Leitende Staatsanwältin oder ein Leitender Staatsanwalt vor.

² Die Strafbefehlsabteilung besteht aus:

1. der Leitenden Staatsanwältin oder dem Leitenden Staatsanwalt,
2. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten,
3. den akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeitern,
4. den Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten und
5. dem Sekretariatspersonal.

§ 31. Grundsatz

¹ Zur Durchführung von Ermittlungen und Untersuchungen sind folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft befugt:

1. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte,
2. Kriminalkommissärinnen und Kriminalkommissäre sowie Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissäre,
3. Detektivpersonal,
4. zugeteilte Polizistinnen und Polizisten,
5. Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte,
6. Revisorinnen und Revisoren,
7. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft,
8. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
9. Volontärinnen und Volontäre.

² Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte verfügen als Verfahrensleitende über sämtliche Befugnisse, die ihnen die entsprechenden Verfahrensvorschriften einräumen und durch diese Verordnung nicht eingeschränkt werden.

Die Inhalte der §§ 30 und 31 entsprechen im Wesentlichen denjenigen der bisherigen §§ 32 und 33. Es erfolgen sprachliche Anpassungen infolge der Aufwertung des Strafbefehlsdezernats in eine Abteilung der Staatsanwaltschaft.

Die bisher in § 33 Absatz 1 lit. f aufgeführten Untersuchungsassistentinnen und Untersuchungsassistenten wird es nicht mehr geben. Die Funktion der Untersuchungsassistentin oder des Untersuchungsassistenten wird bei der Staatsanwaltschaft nicht mehr besetzt beziehungsweise die Funktion wurde aufgehoben. Die Aufhebung erfolgte im Rahmen einer Überprüfung der Lohnsystematik. Die von den Untersuchungsassistentinnen und Untersuchungsassistenten wahrgenommenen Aufgaben wurden auf andere Funktionen übertragen.

§ 32. Delegation von Befugnissen

¹ Kriminalkommissärinnen, Kriminalkommissäre, Jugendkriminalkommissärinnen, Jugendkriminalkommissäre, Untersuchungsbeamtinnen, Untersuchungsbeamte sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu folgenden Amtshandlungen befugt:

1. Zeuginnen und Zeugen einvernehmen (Art. 142 Abs. 2 StPO),
2. im Rahmen der Vollzugskompetenzen Sachverständige ernennen und beauftragen, ausgenommen zur psychiatrischen Begutachtung (Art. 184 StPO),
3. Vorführungen anordnen (Art. 207 Abs. 2 StPO),
4. aus der vorläufigen Festnahme entlassen (Art. 219 Abs. 3 StPO),
5. Besuchsbewilligungen erteilen (Art. 235 Abs. 2 StPO),
6. Durchsuchungen von Personen und Gegenständen anordnen (Art. 249 StPO),
7. erkennungsdienstliche Erfassung anordnen (Art. 260 Abs. 2 bis 4 StPO),

8. Eröffnungsverfügung erlassen (Art. 309 Abs. 3 StPO) und
 9. Untersuchung auf weitere Personen oder weitere Straftaten ausdehnen (Art. 311 Abs. 2 StPO).
- ² Alle zur Durchführung von Ermittlungen und Untersuchungen ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu folgenden Amtshandlungen befugt:
1. Übersetzerinnen und Übersetzer beiziehen (Art. 68 Abs. 1 StPO),
 2. Richtigkeit von Protokollen bestätigen und Verantwortung für vollständige und richtige Protokollführung tragen (Art. 76 Abs. 2 und 3 StPO),
 3. einvernommenen Personen gestatten, ihre Aussagen selbst zu diktieren (Art. 78 Abs. 4 StPO),
 4. Protokolle berichtigen (Art. 79 StPO),
 5. neue Termine bei Wiederherstellung von Fristen festsetzen (Art. 94 Abs. 5 StPO),
 6. für systematische Aktenablage und fortlaufende Erfassung in einem Verzeichnis sorgen (Art. 100 Abs. 2 StPO),
 7. darauf achten, dass unverzüglich eine Verteidigung bestellt wird, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt (Art. 131 Abs. 1 StPO),
 8. beschuldigte Personen und Auskunftspersonen einvernehmen (Art. 142 Abs. 1 StPO),
 9. der Verwendung schriftlicher Unterlagen während der Einvernahme zustimmen (Art. 143 Abs. 6 StPO),
 10. vorladen (Art. 201 Abs. 1, Art. 206 Abs. 1 StPO) und
 11. Post kontrollieren (Art. 235 Abs. 2 und 3 StPO).
- ³ Mitglieder der Opferbefragungsgruppe der Jugendanwaltschaft sind ebenfalls befugt, Zeuginnen und Zeugen einzuvernehmen (Art. 142 Abs. 2 StPO). Dieselbe Kompetenz kommt allen übrigen zur Durchführung von Ermittlungen und Untersuchungen befugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu, sofern sie über eine Ermächtigung einer Staatsanwältin, eines Staatsanwalts, einer Jugendanwältin oder eines Jugendanwalts im Einzelfall verfügen.
- ⁴ Kriminalkommissärinnen, Kriminalkommissäre, Jugendkriminalkommissärinnen und Jugendkriminalkommissäre sind ausserdem befugt, vorläufig festgenommene Personen länger als drei Stunden festzuhalten (Art. 219 Abs. 5 StPO) und bei vorläufig festgenommenen Personen die Durchsuchung von Aufzeichnungen anzuordnen (Art. 246 StPO).

Der Inhalt von § 32 entspricht im Wesentlichen demjenigen des bisherigen § 34.

§ 33. Bewaffnung

¹ Angehörige der Staatsanwaltschaft gemäss § 10 EG StPO sowie übrige Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind zum Tragen einer Waffe berechtigt.

² Der Schusswaffengebrauch richtet sich für Angehörige der Staatsanwaltschaft gemäss § 10 EG StPO nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt, für die übrigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach den Bestimmungen über die Notwehr gemäss Strafgesetzbuch.

§ 34.

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

1. gegen die infolge Ausübung ihres Amtes ein Verfahren angestrengt wird,
2. die Schadenersatz und Genugtuungsansprüche für Schäden, die sie in Ausübung oder aufgrund ihres Amtes erlitten haben, geltend machen, auf Verlangen Rechtsschutz gewähren.

² Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft schuldig erkannt, so werden ihnen die Kosten dieses Rechtsschutzes auferlegt, sofern sie ihre Dienstpflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt haben.

Die Inhalte der §§ 33 und 34 entsprechen im Wesentlichen demjenigen des bisherigen §§ 35 und 38.

Es braucht ferner das in § 36 der geltenden Verordnung festgehaltene Handgelübde mit dessen Regelung in § 59 GOG auf Verordnungsstufe nicht wiederholt zu werden und kann damit gestrichen werden. Die Zuständigkeit der Vorsteherin oder des Vorstehers des Justiz- und Sicherheitsdepartements gemäss § 59 Abs. 1 GOG wird in der Verordnung betreffend die Zuständigkeiten festgehalten (siehe Ziffer 2.2 hiernach). Der Wortlaut des Gelübdes allein rechtfertigt keine eigene Bestimmung.

Der bisherige § 37 über die Aufsichtsbeschwerde wird auch gestrichen. § 68 GOG regelt die Aufsichtsrechtliche Anzeige auch für die Staatsanwaltschaft. Betrifft eine Aufsichtsrechtliche Anzeige die Amtsführung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes so findet sich die entsprechende Regelung in § 96 Abs. 2 Ziffer 3 sowie Abs. 3 und 4 GOG.

2. Änderungen

2.1 Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. September 2010 (SG 123.200)

(§§ 2 Abs. 1, 8 Abs. 1, 14, Legende)

In den Bestimmungen wird der Ausdruck «Kriminalkommissariat» durch «Kriminalpolizei» ersetzt. Dies erfolgt in Anlehnung an die effektive Bezeichnung, die so auch in der Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft verwendet wird.

(§ 3 Abs. 3)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung: der in Absatz 3 enthaltene Verweis erfolgt auf § 60 des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes.

2.2 Verordnung betreffend die Zuständigkeiten vom 9. Dezember 2008 (SG 153.110)

(§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 lit. a bis e, Ziffer 4)

Der Titel des Gerichtsorganisationsgesetzes wird angepasst. Aus dem neuen GOG ergeben sich zudem einige Ergänzungen betreffend Nennung von Zuständigkeiten, die sich in keiner anderen Verordnung finden. Überall dort, wo im neuen GOG auf das zuständige Departement verwiesen wird, werden in Ziffer 1 lit. a bis e die entsprechenden Zuordnungen vorgenommen. Die Vorbereitung der Wahlen der Richterinnen und Richter in das Arbeitsgericht wird dabei unverändert vom Präsidialdepartement vorgenommen (bisher Ziffer 1 lit. a neu Ziffer 1 lit. b), das für die Belange der Staatsanwaltschaft zuständige Departement ist wie bis anhin das Justiz- und Sicherheitsdepartement.

Ziffer 4 ist nicht mehr aktuell und wird aufgehoben.

2.3 Verordnung betreffend das Arbeitsgericht vom 19. September 1989 (SG 154.130)

(Ingress)

Der im Ingress enthaltene Verweis auf das alte GOG wird ersetzt. Ansonsten bleibt die Verordnung unverändert.

2.4 Verordnung betreffend die Verfahrenskosten für die Strafverfolgungsbehörden vom 2. November 2010 (SG 154.980)

(§ 2 Abs. 1 lit. a)

Im Zusammenhang mit dem neuen GOG wurde § 27 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 aufgehoben. In § 2 Abs. 1 lit. a wird der Verweis auf diese Bestimmung entsprechend gelöscht.

(§ 2 Abs. 1 lit. i)

Buchstabe i wird neu eingefügt. Zu den Auslagen sind auch die Kosten der Verwertung und Vernichtung beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte zu zählen. Diese fallen auch bei den Strafverfolgungsbehörden an. Die Ergänzung erfolgt in Anlehnung an § 23 der Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, SG 952.200).

(§ 3 Abs. 1)

Die angemessene Entschädigung für Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen für die notwendigen und belegten Spesen sowie den durch Belege nachgewiesenen Erwerbsausfall wird von maximal 100 Franken auf maximal 130 Franken angehoben. Damit erfolgt eine Angleichung

der maximalen Entschädigung an den Stundenansatz im Tarif der Kosten für Einsätze der Kantonspolizei (§ 17b Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeiverordnung; SG 510.110).

(§ 5 Abs. 1 lit. db sowie ib)

Die Gebühr pro weitere angebrochene Stunde wird von 100 auf 130 Franken angehoben. Damit erfolgt eine Angleichung des Stundenansatzes an den Tarif der Kosten für Einsätze der Kantonspolizei gemäss § 17b Abs. 1 Ziffer 1 Polizeiverordnung.

(§ 5 Abs. 1 lit. e)

Es erfolgt die ausdrückliche Erwähnung der Verwertung. Dies zur Klarstellung, dass die Verwertung von sichergestellten und beschlagnahmten Gegenständen und Betäubungsmitteln auch eine vorzeitige Verwertung umfassen kann und eine entsprechende Gebühr auslöst.

(§ 5a)

§ 5a wird neu eingefügt und regelt die Gebühr für den Aufwand, der mit dem Entscheid über ein Ausstandsbegehren gegen die Polizei gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. a StPO entsteht. Aktuell fehlt eine rechtliche Grundlage für die Auferlegung einer solchen Gebühr. Weil die Beurteilung von Ausstandsbegehren aber regelmässig Aufwand verursacht, ist es richtig hier eine Gebühr vorzusehen. Mit dem vorgesehenen Gebührenrahmen kann dem Einzelfall (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) Rechnung getragen werden.

(§ 6 Abs. 1 lit. ba)

In 6 Abs. 1 lit. ba regelt neu die Gebühr für selbständige Einziehungsverfahren (Art. 376 ff. StPO) und fügt für die Gebühr im selbständigen Massnahmeverfahren die relevanten Bestimmungen in der Schweizerischen Strafprozessordnung an. Der Gebührenrahmen bleibt unverändert und ist für Einziehungsverfahren und Massnahmeverfahren gleich.

(§§ 6 Abs. 2 und 8 Abs. 1bis)

Gemäss Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts können der von einer Rechtshilfemassnahme betroffenen Person keine Gebühren auferlegt werden, es sei denn, die betroffene Person hätte durch ihr querulatorisches und rechtsmissbräuchliches Verhalten zusätzlichen Aufwand verursacht (RR 2009.195). In § 6 wird dementsprechend die bisherige lit. c von Abs. 1 und für das Jugendstrafverfahren in § 8 die bisherige lit. d von Abs. 1 gestrichen und es wird je ein neuer Absatz (§ 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1bis) eingefügt, der eine rechtliche Grundlage für die Auferlegung von zusätzlichen Kosten bei querulatorischem und rechtsmissbräuchlichem Verhalten schafft. Es sollen die im Einzelfall konkret anfallenden Kosten in der Schlussverfügung auferlegt werden.

(§ 9 Abs. 1)

Gemäss § 9 wird für die Einsichtnahme in Akten durch sowie die Auskunftserteilung über ein Verfahren an Dritte eine Gebühr erhoben. Der Aufwand dafür ist in der ersten Stunde gleich hoch wie in den allenfalls erforderlichen weiteren Stunden. Es wird daher die Gebühr neu nach einem Stundenansatz von 100 Franken erhoben und damit auf die Erhebung einer bloss reduzierten Gebühr für jede weitere Stunde (lit. b) verzichtet. Die bisher in lit. a und b enthaltene Unterscheidung ist nicht begründet und wird gestrichen.

(§ 10 Abs. 1 – 4)

Für die Anfertigung von Fotokopien durch die Strafverfolgungsbehörden entrichten die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft neu 2 Franken (bisher 3 Franken) pro Seite (Abs. 1 lit. a) und für jede weitere Fotokopie bei Dritten nach § 10 Abs. 1 lit. b (Abs. 1 lit. c). Die Anpassung erfolgt in Anlehnung an die Rechtsprechung der Basler Gerichte, wonach für Fotokopien 2 Franken pro Seite vergütet werden.

Werden die Fotokopien anlässlich der Akteneinsicht vor Ort von der Anwältin oder dem Anwalt erstellt, sind 0.25 Franken pro Seite zu entrichten (Abs. 2).

Der bisherige Absatz 2 von § 10 wird neu zu Absatz 3. Die Gebühr von neu 35 Franken (bisher 20 Franken) pro Datenträger fällt für die elektronische Bereitstellung der Verfahrensakten und den Versand der Datenträger (inklusive Bearbeitung) an. Der Kanton Zürich verlangt pro Datenträger ebenso eine Gebühr von 35 Franken. Für die bislang in Absatz 3 geregelte elektronische Erfassung der Dateien wird zusätzlich eine Gebühr von 30 Franken pro Ordner erhoben (Abs. 4).

(§ 11 Abs. 1 lit. a)

Es erfolgt eine sprachliche Präzisierung der Bestimmung. Die Diebstahlsanzeige als solche ist nicht gebührenpflichtig. Es wird ferner auf die Gebühren gemäss Strassenverkehrsverordnung verwiesen und für anwendbar erklärt. In der Strassenverkehrsverordnung sind auch die Gebühren für andere Motorfahrzeuge festgelegt, die in der Verordnung betreffend die Verfahrenskosten für die Strafverfolgungsbehörden nicht explizit wiederholt werden aber Anwendung finden sollen.

2.5 Verordnung zum Personalgesetz vom 27. Juni 2000 (SG 162.110)

(§ 4 Abs. 1 lit. c)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung: «Verzeigung» wird durch «Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft» ersetzt.

2.6 Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) vom 16. April 2013 (SG 212.410)

(§§ 17 bis 22 Abs. 1)

Mit dem neuen GOG ist auch das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) vom 12. September 2012 (SG 212.400) geändert worden. Die heutige Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Rekurskommission) wird zum Gericht für fürsorgerische Unterbringungen, dessen Organisation neu weitgehend im GOG anstatt wie bisher im KESG und der VoKESG geregelt ist. Die bisher in der VoKESG enthaltenen und im Sinne des GOG gerichtsorganisatorischen Bestimmungen (§§ 17, 18, 21 Abs. 1 und 3 und 22 Abs. 1 VoKESG) gehen daher entweder in den entsprechenden GOG-Bestimmungen auf oder sind ausdrücklich in das GOG übernommen worden (u.a. §§ 5, 32, 33, 42, 52, 54, 56, 61, 84 GOG). Die bisher in der VoKESG enthaltenen Verfahrensbestimmungen (§§ 19, 20, 21 Abs. 2 VoKESG) sind bis auf Begrifflichkeiten zum Spruchkörper unverändert neu im KESG (§§ 19 Abs. 2, 19bis und 19ter KESG) enthalten. Somit befinden sich die wichtigsten Bestimmungen zur Organisation und zum Verfahren des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen auf Gesetzesstufe. Einzelheiten können in Gerichtsreglementen im Rahmen der Rechtsetzungskompetenz der Gerichte geregelt werden (z.B. §§ 9, 10, 61 GOG). Die Bestimmungen von §§ 17 bis 22 Abs. 1 VoKESG können daher ersatzlos per 1. Juli 2016 aufgehoben werden.

Da die Reglementierung und Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen und der Gutachtensentschädigungen zu den neuen Kompetenzen des Gerichtsrates (§§ 9 Abs. 2 Ziff. 5 und 61 Abs. 3 GOG) gehören, dieser aber erst ab dem 1. Juli 2016 gültige diesbezügliche Entscheide fällen bzw. Gerichtsreglemente erlassen kann, müssen § 22 Abs. 2 und 3 VoKESG zu den Entschädigungen vorerst noch bestehen bleiben und zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden. Das gilt ebenso für die heutige, vom Regierungsrat erlassene Verordnung betreffend die Entschädigung für Richterinnen und Richter (SG 154.300), auf die in § 22 Abs. 2 VoKESG verwiesen wird. Da auch § 7 VoKESG zur verwaltungsinternen KESB diesen Verweis enthält, soll § 7 VoKESG ebenfalls erst später angepasst werden, obwohl sich an der dortigen Kompetenz des Regierungsrates zur Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder der Spruchkammern der KESB durch das GOG nichts ändert.

2.7 Kantonale Verordnung betreffend die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 18. Dezember 1984 (SG 214.600)

(§ 8 Abs. 1)

Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gemäss Art. 28 ff. des Bundesgesetzes erfolgt durch die Staatsanwaltschaft. Die Feststellung, dass auch Verzeigungen durch die Staatsanwaltschaft erfolgen, wird gestrichen.

2.8 Verordnung über die Räumung von Wohnräumen im Rahmen des Exmissionsverfahrens vom 20. Dezember 2011 (SG 215.450)

(Ingress, §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1)

Die gesetzliche Grundlage für die gerichtlich bewilligte Räumung von Wohnräumen fand sich bisher in § 14 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 13. Oktober 2010 (SG 221.100). Mit der Totalrevision des GOG wird das EG ZPO per 1. Juli 2016 aufgehoben. Die neue inhaltlich unveränderte (bis auf eine Präzisierung) gesetzliche Grundlage findet sich in § 51 GOG. Die Verordnungsänderungen sind Anpassungen an die neue Gesetzesbestimmung beziehungsweise Verweise auf diese.

2.9 Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen vom 21. Dezember 2010 (SG 257.110)

Kantonspolizei und Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis haben in der Vergangenheit wiederholt und ohne Ermächtigung der Jugendanwaltschaft Strafverfahren gegen Jugendliche durchgeführt. Es erfolgt eine diesbezügliche Klarstellung. Dazu gehört auch der neue Anhang 3 der Verordnung. Die Anhänge 1 und 2 werden bei dieser Gelegenheit aktualisiert.

(§ 2a)

§ 2a wird neu eingefügt und behält die Bestimmungen zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen gegen Jugendliche gemäss § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO, SG 257.500) ausdrücklich vor. Es soll damit an die einschlägigen Bestimmungen erinnert und unrechtmässig durchgeführte polizeiliche Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche sollen verhindert werden. Systematisch erfolgt der Einschub nach der Regelung der Zuständigkeiten zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen (§ 1) und bei Übertretungen (§ 2).

In Absatz 2 wird die Zuständigkeit der Kantonspolizei und von Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis bei Strafverfahren gegen Jugendliche geregelt. Diese sind nur in den im neuen Anhang 3 zugewiesenen oder auf Einzelverfügung der Jugendanwaltschaft in anderen Fällen gemäss Anhänge 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens zuständig. Fälle, die sehr hohe Anforderungen an das Spezialwissen stellen, kann die Jugendanwaltschaft der entsprechenden Verwaltungsbehörde mit einem Auftrag zur Ermittlung weiter leiten (Einzelverfügung). Fälle, die nur geringfügige Anforderungen an das Spezialwissen stellen, können von der Jugendanwaltschaft weiterhin direkt bearbeitet werden.

2.10 Verordnung über die direkte Erhebung von Bussen für Übertretungen des baselstädtischen Rechts vom 6. Dezember 2005 (SG 257.115)

(Ingress, § 6 Abs. 3)

Der Ingress wird aktualisiert. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung bezüglich der Einleitung des Strafverfahrens.

2.11 Verordnung über das Informatiksystem der Staatsanwaltschaft vom 2. November 2010 (SG 257.140)

(§ 1 Abs. 2 und 3)

Die Zugriffsberechtigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, der Kantonspolizei und neu des Untersuchungsgefängnisses und der Datenaustausch mit den Gerichten nach dem JURIS Transfer wird neu in den §§ 8 und 8a geregelt. Eine weitere Umschreibung des persönlichen Geltungsbereichs ist nicht erforderlich – die Verordnung gilt für alle, die eine Berechtigung im Sinne von §§ 8 und 8a erhalten. § 1 Abs. 2 wird damit aufgehoben. § 1 Abs. 3 über den Nationalen Polizeindex wird in § 8 Abs. 2 verschoben, wo er hingehört.

(§ 2 Abs. 1)

Der Begriff «Zugriffsberechtigte» wird ersatzlos gestrichen, da er nicht nötig ist – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Zugriff, weil sie die Daten zur Aufgabenerfüllung benötigen. Das System dient der Erfüllung der in § 2 aufgeführten Aufgaben und nicht alleine den Zugriffsberechtigten.

(§ 4 Abs. 3 lit. i)

Das Zeitalter der Social Media, mit sich ständig ändernden Kommunikationsplattformen und –mitteln, verlangt nach flexiblen Normierungslösungen. Durch das Weglassen der beispielhaften Aufzählung von - teilweise überholten - Kommunikationsmitteln (Telefon, Fax, E-Mail und Pager) soll diese Flexibilität unterstrichen werden.

(§§ 4 Abs. 3 lit. s und 6 Abs. 2 lit. c)

Die Kontaktdaten der Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter sind für die Kommunikation (rechtsgültige Zustellung) zwischen der Staatsanwaltschaft und der am Verfahren beteiligten Personen wichtig. Gemäss § 6 Abs. 2 lit. c werden Daten von Rechtsbeiständen beschuldigter Personen bereits heute gespeichert. Mit der Aufführung der Rechtsbeistände bei den Grunddaten in § 4 Abs. 3 lit. s werden auch die Vertreterinnen und Vertreter von anderen am Verfahren beteiligten Parteien wie Privatkläger (Geschädigte und Opfer) erfasst. In § 6 Abs. 2 lit. c kann der Rechtsbeistand damit gestrichen werden.

(Titel III., Titel § 7, § 7 Abs. 1 und 2)

In Anlehnung an das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, SG 153.260) erfolgt eine sprachliche Anpassung: «Datensicherheit» wird mit «Informationssicherheit» ersetzt. Der Titel III. wird breiter gefasst und mit dem Begriff «Datenbearbeitung» versehen, der die Informationssicherheit, die Verantwortlichkeit und die Berechtigungen umfasst. § 7 regelt Verantwortung und Informationssicherheit, die zusammen gehören. Es wird der Titel zu § 7 entsprechend angepasst. Die Berechtigungen und der Austausch der Daten werden neu in den §§ 8 und 8a geregelt.

§ 7 regelt neu in zwei Absätzen die Verantwortung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes für das Informatiksystem der Staatsanwaltschaft und verweist dazu auf die massgebliche Bestimmung im IDG. Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt erlässt die nötigen Weisungen für die Nutzung des Informatiksystems und die Informationssicherheit. Der Inhalt von § 7 Abs. 2 war bisher im Wesentlichen in § 8 Abs. 3 umschrieben.

(Titel von § 8 sowie Abs. 1 bis 3)

§ 8 regelt neu die Vergabe der Berechtigungen zur Bearbeitung von Informationen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft selber, aber auch die Zugriffe (lesend und/oder schreibend) durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei und des Untersuchungsgefängnisses. Die Kanzlei des Strafgerichts wurde aus dieser Bestimmung entfernt, weil der Datenaustausch mit den Gerichten (Strafgericht und Appellationsgericht) im neuen § 8a geregelt wird. Titel und § 8 wurden entsprechend angepasst. Der Zugriff des Bundes und der Kantone im Rahmen des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme war bisher

in § 1 Abs. 3 geregelt. Er kommt neu in § 8 Abs. 2 zu stehen, wo er inhaltlich hingehört. § 8 Abs. 3 wird aufgehoben. Der Inhalt dieser Bestimmung ergibt sich neu aus § 7.

(§ 8a)

Ab 2017 wird mit der Umsetzung des JURIS Transfers der Datenaustausch zwischen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten (Strafgericht und Appellationsgericht) neu organisiert. Diese Tatsache wird im neuen § 8a festgehalten. Die Überweisung von Geschäften an die Gerichte stellt kein Zugriff dieser Gerichte auf das Informatiksystem der Staatsanwaltschaft dar, sondern eine Bekanntgabe zur Aufgabenerfüllung gemäss § 21 IDG. Die Bekanntgabe zur Aufgabenerfüllung ist als solche nicht separat zu regeln. Allerdings macht es Sinn, in einem neuen Paragraphen festzuschreiben, dass die zu bekanntgebenden Informationen in einem gesonderten Bereich des Informatiksystems der Staatsanwaltschaft bereitgestellt werden. Damit ist zunächst klargestellt, dass dieser gesonderte Bereich in die Verantwortung der Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes fällt (siehe § 7). In Absatz 2 von § 8a wird weiter festgehalten, dass die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Straf- und Appellationsgericht die Zugriffsberechtigung auf den gesonderten Bereich des Informatiksystems der Staatsanwaltschaft erteilen wird.

(Titel von § 13 sowie Abs. 1, 3 und 4)

Der Titel von § 13 wird angepasst. Entsprechend dem Inhalt des Paragraphen wird der Titel um den Zusatz «... und nach rechtskräftigem Abschluss von Verfahren» ergänzt. Absatz 1 kann aufgehoben werden, weil sich der Inhalt des Absatzes bereits aus der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO) ergibt.

Gemäss Art. 99 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 103 StPO sind Personendaten nach Abschluss des Verfahrens mindestens bis zum Ablauf der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung aufzubewahren. Mit Absatz 3 sollen die Aufbewahrungs- und Löschrfristen für alle rechtskräftigen Verfahrenserledigungen neu einheitlich geregelt werden. Dabei soll die Löschrfrist bei rechtskräftiger Verfahrenserledigung durch Verurteilung der Vollstreckungsverjährungsfrist der ausgesprochenen Strafe entsprechen. Es wird damit die Löschrfrist einheitlich und für alle Delikte gleich geregelt; unabhängig davon, ob die Strafe durch ein Urteil oder einen Strafbefehl ausgesprochen wird. Die Vorgaben zur Mindestaufbewahrungsdauer nach Art. 103 StPO sind gewährleistet. Die bisher in § 15 Abs. 1 lit. c und d erfolgte Unterscheidungen können damit aufgehoben werden.

In Absatz 4 wird neu festgehalten, dass bei Eröffnung eines neuen Verfahrens innerhalb der Löschrfrist eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens gegen dieselbe Person sich die Löschrfristen des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens automatisch bis zum rechtskräftigen Abschluss des neuen Verfahrens verlängern. Damit soll verhindert werden, dass Daten einer Person aus einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren während der Dauer eines neuen Verfahrens gegen dieselbe Person gelöscht werden und damit verloren gehen.

(§ 14 Abs. 2)

Die Aufbewahrung und Verwendung von erkennungsdienstlicher Unterlagen einschliesslich entsprechender Löschrfristen ist in Art. 261 StPO ausführlich geregelt. Absatz 2 wird entsprechend angepasst.

(§ 15 Abs. 1 lit. c bis e)

Die Aufbewahrungs- und Löschrfristen werden für alle rechtskräftigen Verfahrenserledigungen neu einheitlich geregelt (§ 13 Abs. 3). § 15 Abs. 1 lit. c und d kann damit aufgehoben werden. Das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003 sieht sehr kurze absolute Verjährungsfristen vor. Bei Jugendlichen (lit. e) sind aber längere, von den Verjährungsfristen abweichende Löschrfristen erforderlich. In lit. e erfolgen zwei redaktionelle Anpassungen: die Wendung «Kinder» wird gestrichen, weil das Jugendstrafgesetz nur noch von Jugendlichen spricht und das «Jugendstrafgericht» wird durch «eines Gerichts» ersetzt. Damit wird

berücksichtigt, dass ein entsprechender Entscheid auch durch das Appellationsgericht erfolgen kann.

2.12 Verordnung zum Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt (SG 292.110)

(Ingress und Titel I)

Im Bereich der Notariatsprüfung wird die Verordnungskompetenz des Regierungsrates in einem neu geschaffenen Gesetzesparagrafen (§ 5a) festgehalten. Demgemäss sind der Ingress der Verordnung sowie der Titel zu Abschnitt I anzupassen.

(§§ 9 Abs. 3, 24 Abs. 1)

Die Notariatsaufsichtskommission ist nach neuem GOG für die Aufsichtstätigkeit im Bereich des Notariatswesens zuständig. Diese Aufgabe hat bisher die Justizkommission wahrgenommen, die auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des neuen GOG und mit der Übertragung ihrer noch verbliebenen Aufgaben auf neue Kommissionen (Notariatsaufsichtskommission und Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft) aufgelöst wird. §§ 9 Absatz 3 und 24 Absatz 1 sind entsprechend anzupassen.

(§ 16)

Mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts (ZGB) auf den 1. Januar 2013 wurde unter anderem eine einheitliche rechtliche Grundlage für den Vorsorgeauftrag geschaffen. Eine handlungsfähige (d.h. volljährige und urteilsfähige) Person kann für den Fall, dass sie dereinst urteilsunfähig werden sollte, mit dem Vorsorgeauftrag eine andere Person oder Stelle zur Regelung ihrer Angelegenheiten beauftragen und bevollmächtigen. Da der Vorsorgeauftrag nicht nur eigenhändig, sondern auch durch öffentliche Urkunde errichtet werden kann, ist festzulegen, wie die Urkundsperson diese Urkunde aufzubewahren hat.

2.13 Verordnung über den Notariatstarif (SG 292.400)

(§ 8 Abs. 2)

Die Notariatsaufsichtskommission ist nach neuem GOG für die Aufsichtstätigkeit im Bereich des Notariatswesens zuständig. Diese Aufgabe hat bisher die Justizkommission wahrgenommen, die auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des neuen GOG und mit der Übertragung ihrer noch verbliebenen Aufgaben auf neue Kommissionen (Notariatsaufsichtskommission und Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft) aufgelöst wird. § 8 Absatz 2 ist entsprechend anzupassen.

(§ 11 Abs. 1 Ziffer 17)

§ 11 Abs. 1 Ziffer 17 sieht für die Übertragung von Grundeigentum eine Taxe von mindestens 500 Franken bis höchstens 50'000 Franken vor, abhängig vom Wert des Grundeigentums. Für den Vorvertrag in derselben Sache ist dieselbe Taxe vorgesehen (§ 11 Abs. 1 Ziffer 20 mit Verweis auf Ziffer 17). Vorvertrag und Hauptvertrag lösen je die volle Taxe aus, da in der Regel zwei Geschäfte/Urkunden vorliegen mit inhaltlich unterschiedlichen Verträgen, die von der Beurkundungsperson je einen selbständigen Beratungs- und Formulierungsaufwand erfordern. Dies gilt insbesondere, wenn die Mandantschaft die beiden Verträge bei unterschiedlichen Urkundspersonen beurkunden lässt. Andererseits gibt es in der Praxis Fälle, bei denen die vorstehende Konstellation nicht gegeben ist und der Beratungs- und Formulierungsaufwand im Zusammenhang mit einem Hauptvertrag für die Notarin oder den Notar gegenüber dem Vorvertrag deutlich reduziert ist. In derartigen Fällen ist es nicht gerechtfertigt, zwei Mal die volle Taxe zu verlangen. Die Justizkommission hat daher am 3. August 2015 den Notarinnen und Notaren eine entsprechende Weisung zukommen lassen. Der Notariatstarif wird entsprechend präzisiert beziehungsweise ergänzt.

2.14 Kantonale Verordnung betreffend Betäubungsmittel vom 7. September 2004 (SG 340.500)

(§§ 1 Abs. 1 lit. a und 2 Abs. 1)

Im Nachgang zur letzten Revision der Betäubungsmittelgesetzgebung erfolgt der Verweis auf die aktuell massgebenden Artikel.

(§ 1 Abs. 1 lit. c)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung: «Verzeigung» wird durch «Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft» ersetzt.

(§ 1 Abs. 1 lit. d)

Die Kantonspolizei wird als weitere Behörde aufgeführt, die im Sinne der Betäubungsmittelgesetzgebung und der Betäubungsmittelverordnung zuständige kantonale Behörde ist.

2.15 Verordnung über Chemikalien vom 19. Dezember 2006 (SG 340.800)

(§ 8 Abs. 2)

Es erfolgt der Verweis auf die massgebende Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen vom 21. Dezember 2010.

2.16 Verordnung betreffend das Halten von Hunden vom 10. Juli 2007 (SG 365.110)

(§§ 1 Abs. 3 und 4, 13 Abs. 2 und 3, 31 Abs. 2)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung: «Verzeigung» wird durch «Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft» ersetzt.

2.17 Verordnung betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juni 1997 (SG 510.110)

(§ 1a)

In diesem neuen Paragraphen wird in lit. a die kantonale Rechtsgrundlage zum Ausstellen von Ordnungsbussen nach dem Ordnungsbussengesetz (OBG, SR 741.03; bis zum 31. Dezember 2010 in § 142 Abs. 2 der baselstädtischen Strafprozessordnung verankert) und in lit. b diejenige zum Ausstellen von Ordnungsbussen nach Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG, SR 812.121) festgeschrieben.

2.18 Verordnung über die Beglaubigungsgebühren sowie Gebühren auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle und des Ausländerrechts vom 3. Februar 2009 (SG 519.400)

(§ 1 Abs. 2)

Es erfolgt der Verweis auf die massgebende Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen vom 21. Dezember 2010.

2.19 Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 2. Dezember 2003 (SG 575.100)

(§ 7 Abs. 2)

Der Ausdruck «Gericht für Strafsachen» wird durch den Ausdruck «Strafgericht» ersetzt.

2.20 Verordnung über die Inanspruchnahme der Allmend vom 4. August 2009 (SG 724.140)

(§ 33 Abs. 1 lit. b und c)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung: «Verzeigung» wird jeweils durch «Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft» ersetzt.

2.21 Verordnung zum Allmendgebührengesetz vom 26. November 2002 (SG 724.910)

(§ 7 Abs. 1 Ziffer 2)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung: «Verzeigung» wird durch «Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft» ersetzt.

2.22 Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000 (SG 730.110)

(§ 66 Abs. 1 lit. b und c)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung: «Verzeigung» wird jeweils durch «Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft» ersetzt.

2.23 Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden vom 12. November 2002 (SG 730.120)

(§ 18 Abs. 1)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung: «Verzeigung» wird durch «Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft» ersetzt.

2.24 Verordnung über die Gebühren der Feuerpolizei vom 23. Dezember 2003 (SG 735.400)

(§ 13 Abs. 1)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung: «Verzeigung» wird durch «Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft» ersetzt.

2.25 Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12. Dezember 2000 (SG 783.200)

(§ 34 Abs. 1 lit. b und c)

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen: «Verzeigung» wird jeweils durch «Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft» ersetzt.

2.26 Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel vom 11. Mai 1993 (SG 786.150)

(§ 19 Abs. 1 lit. c)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung: «Verzeigung» wird durch «Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft» ersetzt.

2.27 Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit vom 20. März 1981 (SG 812.500)

(§ 7 Abs. 1)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung: «Verzeigung» wird durch «Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft» ersetzt. Es wird zudem die Bestimmung insofern nachgeführt, als Übertretungen von der Staatsanwaltschaft und nicht vom Polizeigericht beurteilt werden.

(§ 8)

Es erfolgen zwei redaktionelle Anpassungen: Der Ausdruck «gewerbliches Schiedsgericht» wird durch den Ausdruck «Arbeitsgericht» ersetzt und es wird bezüglich des Arbeitsgerichts auf das neue GOG verwiesen.

2.28 Verordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 2. Dezember 2003 (SG 812.900)

(§ 6 Abs. 1)

Es erfolgt eine Aktualisierung der überholten Gesetzesverweise bezüglich der Zuständigkeit zur Strafverfolgung.

2.29 Beschluss des Regierungsrates betreffend Zuständigkeit zur Verzeigung von an Bord schweizerischer Seeschiffe begangenen Übertretungen vom 21. Mai 1965 (SG 955.900)

Der Beschluss des Regierungsrates wird insofern angepasst, als die Staatsanwaltschaft generell für Straftaten, die an Bord schweizerischer Seeschiffe begangen werden, für zuständig erklärt wird.

3. Aufhebungen

3.1 Reglement über die Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat unter Mitwirkung der Justizkommission vom 22. September 1969 (SG 154.940)

Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft beruht im Wesentlichen auf dem Reglement betreffend Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat unter Mitwirkung der Justizkommission vom 22. September 1969, dem seit 2011 wirksamen § 14 EG StPO sowie auf der Arbeit der Justizkommission.

Die Regelungen zur Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft finden sich in den §§ 96 ff. des neuen GOG, § 14 EG StPO wurde im Zusammenhang mit dem neuen GOG aufgehoben und die Aufgaben der Justizkommission bezüglich der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft gehen auf die neue Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft über. Die Justizkommission wird auf den Zeitpunkt des Überganges der von ihr wahrgenommenen Aufgaben auf die Aufsichtskommission Staatsanwaltschaft sowie auf die Notariatsaufsichtskommission auf den 1. Juli 2016 aufgelöst. Das Reglement über die Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat unter Mitwirkung der Justizkommission kann damit aufgehoben werden.

3.2 Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft vom 22. November 2011 (SG 257.120)

Die Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft hat eine Totalrevision erfahren (siehe Ziffer 1.1). Die Fassung vom 22. November 2011 wird damit aufgehoben.

3.3 Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 17. Februar 1931 (SG 321.900)

Die Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 17. Februar 1931 enthält bei den Strafbestimmungen einen veralteten Verweis auf das GOG, der angepasst werden müsste. Die ganze Verordnung stützt sich aber auf Bundeserlasse, die inzwischen überholt sind beziehungsweise durch neue Erlasse ersetzt wurden und nicht mehr in Kraft sind. Das neue Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101), die dazugehörige Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, SR 818.101.1) sowie das kantonale Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100) decken den Regelungsinhalt der Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose ab, womit die Verordnung ersatzlos aufgehoben werden kann.

Beilagen

Synopsen (ausser zur Totalrevision der Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft)